Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/25 95/14/0012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §30j;
FamLAG 1967 §30k;
FamLAG 1967 §30l;
FamLAG 1967 Abschn1a;
FamLAG 1967 Abschn1b;

Rechtssatz

Aus dem klaren Wortlaut der § 30a bis § 30l FamLAG (Rechtslage für 1993) ergibt sich, daß das Gesetz einen Anspruch des Lehrlings auf Ersatz von Fahrtkosten zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte nicht einräumte. Der Gesetzgeber wollte mit den § 30j bis § 30l für Lehrlinge ausschließlich Freifahrten vorsehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140012.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at